



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

-p.- Zur Reform der Verwaltung unserer Universitäts-Bibliotheken.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

lediglich von der Regierung zu erwarten. Ihr, der Presse, darf man mit Recht einen Vorwurf daraus machen, wenn sie sich auf die Opposition beschränkt. So ist denn auch nicht unsere Absicht, solche Beschränkung zu üben. Wir sind nicht im Zweifel, was an die Stelle der Matricularbeiträge zu setzen sei, insoweit die unmittelbaren Reichseinnahmen zur Bedeckung des Normalbedarfes nicht zureichen. Aber bevor wir unsere Vorschläge formuliren, müssen wir erst den Haushalts-Stat des Reiches vor Augen haben, und bedarf es auch einer Kenntniß mancher anderer Gesetze, mit denen sich der Reichstag noch in dieser Session zu beschäftigen haben wird. E.

Zur Reform der Verwaltung unserer Universitäts- Bibliotheken.

Seitdem sich die Aussichten für die künftige Universitätsbibliothek der deutschen Reichsuniversität Straßburg durch die großartige Liberalität des deutschen Buchhandels und des ganzen deutschen Volkes so glänzend gestalten, drängt sich immer lauter die Frage auf, wie bei ihr die Leitung und Verwaltung organisirt werden wird? Werden bei ihr dieselben Zustände eingebürgert werden, welche neuerdings zu so zahlreichen und gerechten Klagen über die bereits bestehenden Universitäts-Bibliotheken Veranlassung gegeben haben? Denn es ist bekannt, daß gerade in letzter Zeit das Bedürfniß einer gründlichen Reorganisation dieser Institute energisch betont worden ist; dahin zielende Forderungen beginnen immer mehr die lebhafteste Aufmerksamkeit der gelehrten Kreise auf sich zu ziehen, und in der That ist die Bedeutung dieses Strebens eine so außerordentlich hervorragende, daß mehr als gerechtfertigt ist, wenn an dessen Lösung mit aller Macht gearbeitet wird. Einen höchst beachtenswerthen Beitrag hierfür liefert eine eben bei V. G. Teubner in Leipzig erschienene Brochüre „Die Selbständigkeit des bibliothekarischen Berufes mit Rücksicht auf die deutschen Universitäts-Bibliotheken.“ Der sehr sachkundige Verfasser erkennt als die Wurzel alles Uebels und den Grund aller Fehler, welche verhinderten, daß unsere Universitäts-Bibliotheken der Wissenschaft dasjenige leisteten, was sie leisten könnten und müßten, — die zwar gesetzlich normirte, aber in ihren Folgen sehr verderbliche Doppelstellung der bisherigen Bibliotheks-Beamten. Am weitesten gehen in dieser Beziehung wohl die Statuten der preussischen Universitäten; einmal verordnen sie, „daß der Oberbibliothekar stets ein Professor der Universität sein muß, und die übrigen Beamten soviel als möglich aus den Docenten der Universität genommen

werden sollen;" sodann aber, „daß den Bibliothekbeamten, welche zugleich Lehrer der Universität sind, mit Rücksicht darauf ein Theil der für die Bibliothek bestimmten Arbeitszeit erlassen werden kann.“ Deutlicher läßt sich kaum ausdrücken, was der Staat als die Hauptaufgabe eines Bibliothekbeamten angesehen wissen will und unsere zugleich docirenden Bibliothekbeamten haben diesen Wink nur zu gut verstanden. Sie verbringen einige Stunden, die von den Vorlesungen nicht gerade in Beschlag genommen, auf der Bibliothek, woselbst sie denn in erster Linie privatim für sich arbeiten, daneben auch einige laufenden Bibliotheksgeschäfte absolviren, und das solange weiter treiben, bis die Erreichung einer ordentlichen Professur ihnen möglich macht, die Krücke der Bibliotheksstelle zu entbehren. Daß in Folge dieser Zustände die Universitäts-Bibliotheken ihrer Aufgabe nur sehr unvollkommen gerecht zu werden im Stande waren, lehrt ein einfacher Umblück im deutschen Vaterlande; aber es ist nicht nur ein unzureichendes, sondern ein von Grund aus verkehrtes Mittel, wenn man dem Uebel in der Weise vielfach glaubt abhelfen zu können, daß man neben den Beamten, welche zugleich dociren, auch solche anstellt, welche nur der Bibliothek leben. Letztere also sollen ihre ganze Zeit der Bibliothek widmen, von einem Nachlaß der Arbeitsstunden ist keine Rede, sie sind verpflichtet auf akademische Lehrthätigkeit zu verzichten, sie sollen ihre ganze Lebensaufgabe in der bibliothekarischen Thätigkeit erblicken, welche bei dem docirenden Kollegen nur die halbe Geisteskraft in Anspruch nimmt; sollen dabei aber, abgesehen von dem Erniedrigenden einer solchen Stellung, auf irgend eine Compensation keinen Anspruch haben, sondern hinsichtlich des Gehaltes und der Beförderungsansprüche höchstens mit den docirenden Kollegen gleich rangiren! Daß sich Leute finden ließen, die selbst unter solchen Conditionen bereit wären, bei einer Bibliothek als Beamte einzutreten, ist nicht zu leugnen; aber freilich können auch die Folgen nicht zweifelhaft sein. Wir verweisen hinsichtlich der letzteren auf die schlagende Auseinandersetzung in der angeführten Schrift S. 7 u. f., zumal den Schlußsatz der dortigen Argumentation, „daß an unseren Universitäts-Bibliotheken die Beamtenstellen beinahe ohne Ausnahme in den Händen von Leuten sein mußten, welche geschulte und wahrhaft tüchtige Bibliothekare zu sein entweder nicht die Absicht oder nicht die Fähigkeit hatten.“ —

Der Verfasser geht dann zu der Frage über, wie Abhülfe zu schaffen sei, und faßt zunächst die Aufgabe des Bibliothekdirectors ins Auge. Freilich unmittelbares Handanlegen ist nicht seine Sache, aber wie in aller Welt will er „leiten und überwachen,“ wenn er von dem Gegenstande seines Ueberwachens keine Ahnung hat, und wie will er den so überaus weitverzweigten Geschäftsgang einer großen Bibliothek gebührend beurtheilen, wenn ihm nicht eigene bis ins einzelste erprobte praktische Erfahrung zu Gebote steht. Oder

glaubt man etwa die Thätigkeit eines Beamtenpersonals von vier und mehr Köpfen bei einer Arbeitszeit von sechs und mehr Stunden täglich „leiten und überwachen“ zu können, wenn man etwa eine Stunde täglich sich mit diesem Gegenstande abgibt; oder braucht der Director der Bibliothek nicht mehr von dieser und ihren Arbeiten zu wissen, als er in der angegebenen Zeit davon in Erfahrung bringen kann, zumal er ohne specielle Vorbereitung zu diesem Amte, welches seinem eigenen Bildungsgange fremd ist und fern abseits liegt, mit demselben betraut worden ist? — Fast scheint es so, als wenn letztere Ansicht bei Entwerfung des Statuts maßgebend gewesen wäre; wenigstens spricht dafür einerseits die lächerlich geringe Remuneration von 2—300 Thlr., die der Oberbibliothekar als solche empfängt, so wie andererseits die eben so geringen Ansprüche, die man hierfür an ihn hinsichtlich seiner Bibliotheksthätigkeit stellen kann, und mit Rücksicht auf seine akademischen Verpflichtungen in der That stellt. Was hilft irgend einem Institut ein solcher Director? Und vollends einer Bibliothek? von deren Leiter unser Verfasser fordert und mit Recht fordert, daß er noch mehr als der Beamte einen „offenen Blick habe für die unaufhörliche Vervollkommnungsfähigkeit des Instituts, weil er vermöge seiner Stellung in der Lage ist, denselben am fruchtbarsten in der Praxis zu verwerthen; er muß also vorzugsweise fähig sein, diejenigen der Bibliothek erspriesslichen Aufgaben theils selbst zu finden, theils anderweitig aufmerksam gemacht, richtig zu würdigen, welche dort erst anfangen, wo dem oberflächlichen Beobachter bereits alles geschehen zu sein scheint.“ Und selbst mit einem solchen Leiten und Ueberwachen ist die Aufgabe des Bibliotheksdirectors keineswegs erschöpft; im Gegentheil, seine Hauptaufgabe nicht einmal berührt. Denn diese besteht in der Vermehrung des Bücherbestandes, und soll sie in einer der Pflege der Wissenschaft förderlichen Weise gelöst werden, so muß sie „nach einem einheitlichen Plane unter stetiger Berücksichtigung sowohl des allgemeinen Standpunktes der verschiedenen Wissenschaften als auch des speciell bereits vorliegenden Bestandes und der disponiblen Mittel durchgeführt werden.“ Und wenn Robert Mohl in seiner Monographie über Universitäten (Staatsrecht, Völkerrecht und Politik Band 3, 1869) hinsichtlich dieser Aufgabe des Bibliotheksdirectors meint, daß es „dabei an Mißgriffen positiver und negativer Art nicht fehlen könne,“ so müssen wir unserem Verfasser vollkommen beipflichten, wenn er S. 11 fordert, daß es allerdings an solchen Mißgriffen durchaus fehlen kann und soll. Und das um so viel mehr, je fataler solche Mißgriffe sind bei der notorisch dürftigen Dotation unserer Bibliotheken. Welche Menge neuer Aufgaben erwachsen aber hieraus nicht für den Chef! Wir müssen dem Verfasser beipflichten wenn er fortfährt: „daß der Bibliotheksdirector, welcher nicht nur seinem Amte durch Kenntnisse und Erfahrung gewachsen, sondern auch äußerlich in den Stand gesetzt ist, sich demselben ganz

und ungetheilt hinzugeben, im Stande sein wird, alle Fächer, deren Cultivirung überhaupt durch die Aufgabe einer Universitätsbibliothek geboten ist, in einer den Verhältnissen angemessenen Weise zu vervollständigen, ganz ohne Rücksicht darauf, ob die augenblicklichen Vertreter dieser Fächer sich um den Zustand der Bibliothek kümmern, oder nicht.“ Das Alles wird aber niemand neben den Arbeiten, die einem akademischen Fachordinarius obliegen, von Einem Manne verlangen können und wollen. Wir unsererseits gestehen offen, daß wir nicht wissen, ob die Vermessenheit größer wäre — für den gewöhnlichen Sterblichen wenigstens — das Alles prästiren zu wollen, oder der Unverstand, Alles von Einem zu verlangen. Mit jenem allgemeinen Ueberblick, der dem Leiter der Bibliothek eigen sein muß, will indessen der Verfasser keineswegs die Bedingungen gedeihlicher Entwicklung und Vermehrung der Bibliothek erschöpft haben. Die stete Mitwirkung und hingebende Betheiligung Seitens der Universitätslehrer kann und darf der Bibliothekar nicht entbehren. Aus ihr muß er seinerseits die befriedigende Ueberzeugung schöpfen, daß er sich fortwährend auf richtigem Wege befindet, andererseits aber die Gelegenheit, die eigenen Vorstellungen über sein eigentliches Berufsfach zu erweitern und zu berichtigen. Und gerade hieraus ergibt sich dem Verfasser ein neues Moment für die Nothwendigkeit der Trennung des Bibliothekariats von der ordentlichen Professur. Der Oberbibliothekar ist nach dem alten Systeme in erster Linie Ordinarius für ein bestimmtes Lehrfach und hat als solcher die unabwiesbare Pflicht und das unbestreitbare Recht, bei der Bibliotheksverwaltung, d. h. also bei sich selbst das Interesse seines Faches zu vertreten. Dadurch gerathen aber die übrigen Vertreter des Faches zur Bibliothek in eine entschieden schiefe Stellung, indem ihre Vorschläge gar zu leicht, wie die Erfahrung lehrt, als eine Art Mißtrauensvotum aufgefaßt werden und sie somit sich von der Theilnahme an Bibliotheksinteressen abgestoßen fühlen. Für die übrigen Fächer, die dem Bibliotheksverwalter alten Stils fern liegen, kann man kaum dasselbe Interesse, welches ihn für das eigene Fach beseelt, von ihm erwarten, so daß Anschaffungen, z. B. für Medicin und Naturwissenschaften, einem philologischen Oberbibliothekar oft wie eine Gnade und Herablassung abgerungen werden müssen. Das Resultat kann kein anderes sein, als daß die Mediciner und Naturforscher in solchem Falle sich von der Bibliothek ganz fern halten, daß von einem gedeihlichen Zusammenwirken des Bibliothekars mit dem akademischen Lehrkörper schließlich bei keinem einzigen Fache mehr die Rede ist. Denn wie Niemand zweien Herren dienen kann, so wird auch der Bibliotheksdirector am besten seiner Aufgabe gerecht werden, wenn er auf die Vertretung eines akademischen Specialfaches ganz verzichtet.

Diese Argumentationen sind in der That so schlagend, daß sie trotz der

formell noch entgegenstehenden Bestimmungen stetig an Terrain gewinnen müssen. Der Verfasser verweist uns zunächst auf Preußen. Obgleich gerade in diesem Staate die Universitätsstatuten am entschiedensten für die Bibliotheken Grundsätze aufstellen, die wir bekämpfen müssen, so war es doch gerade in Preußen, wo man mit einer vernunftgemäßen Bibliotheksverwaltung den Anfang machte, indem wenigstens die Beamtenstellen neuerdings vorwiegend „reinen Bibliotheksmännern“ anvertraut wurden. Mit allen ihren Konsequenzen aber sind die in der Schrift vertretenen Grundsätze bereits durchgeführt in Jena und Freiburg: an den Bibliotheken dieser beiden Universitäten fungiren als Directoren und sonstige Beamte nur solche Gelehrte, welche das bibliothekarische Amt als ihren Lebensberuf ansehen und auf eine akademische Lehrthätigkeit ganz verzichten. Mögen andere Universitäten bald diesen Beispielen folgen!*) Da nun nach den Grundsätzen unseres Verfassers der Oberbibliothekar seine bisherige Stellung innerhalb des akademischen Lehrkörpers aufgeben soll, so ergibt sich von selbst die Nothwendigkeit, ihm ein bestimmtes Verhältniß zu demselben anzuweisen. Das ist eigentlich schon geschehen durch die Forderungen, die an den Leiter einer Universitätsbibliothek gestellt wurden. Kann er einerseits, um seine Stellung auszufüllen, nicht zugleich akademischer Vertreter eines Specialfaches sein, so muß er doch andererseits durchaus ein Mann sein, „der einem zum Professor sich qualificirenden Universitätslehrer an wissenschaftlicher Durchbildung nicht nachsteht,“ und deshalb ist der Wunsch durchaus berechtigt, den Bibliotheksdirector zum Honorarprofessor zu ernennen, wie es thatsächlich in Jena und Freiburg geschehen ist. „Mag dies auch immerhin eine Aeußerlichkeit sein, jedenfalls wird es dazu beitragen, daß der Bibliotheksdirector als der ebenbürtige Colleague der Fachprofessoren sich fühlt und angesehen wird.“ —

Aus den beiden „Excursen,“ welche den Schluß des Schriftchens bilden, heben wir nur hervor, daß der Verfasser in dem ersten (S. 27 ff.) sich mit ebenso großer Entschiedenheit als innerer Berechtigung gegen das Unwesen der sogenannten „Bibliotheksc Kommissionen“ ausspricht, in dem zweiten aber (S. 30 ff.) sehr treffend als den wahren Zweck der Bibliotheken überhaupt „die möglichste Nutzbarmachung der vorhandenen Bücher im Interesse der Wissenschaft“ bezeichnet. — p. —

*) Uebrigens verkennt der Verfasser nicht, daß es unter den in unserer Zeit fungirenden Oberbibliothekaren auch Ausnahmen giebt, welche, obwohl in der von ihm „verworfenen Doppelstellung befindlich,“ dennoch „neben ihrer Professur auch auf bibliothekarischem Gebiete hervorragende Leistungen aufzuweisen haben“ (offenbar sind vorzugsweise K. Salm in München und L. Krehl in Leipzig gemeint, vgl. S. 21 Anm. und S. 24 Anm.), aber gerade von ihnen ist er überzeugt, daß sie „am besten zu würdigen im Stande sind, einer wie großen Entwicklung das Bibliothekswesen noch fähig ist, wenn es im Allgemeinen als selbstständiger Beruf anerkannt wird.